

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

der Aussage des Unterthans sehr unzuverlässig angesehen werden dürfte; zumalen einige geflissentlich die Wahrheit verhellen, andere aus Unverstand oder Einfalt sich mit der Unwissenheit entschuldigen möchten, dahero es auch hiebey auf die Redlichkeit, und Geschicklichkeit deren die Fassion verfassenden Herrschaften, oder Beamten ankommen wird, allen Fleiß anzukehren, die gründliche Wahrheit hievon auszuforschen.

Rubrica 6^{ta}. Hat Zug- und nutzbares Vieh.

Die Worte dieser Rubrique geben deutlich genug zu verstehen, was hier einzuschalten seye, und wird der wahre Viehbestand hier um so gewisser anzugeben seyn, als jenes, was verschwiegen worden, bey vor sich gehender Local-Untersuchung eingezothen werden wurde.

Rubrica 7^{ma}. Hat sonsten an Grundstücken.

Die Wiesen, Alben, oder Wanden, Obst-Kraut- oder Hopfen-Gärten, wie auch Holzgründe müssen nach Tagwerken veranschlaget, und bey denen Holzgründen das harte, Eichen- und Buchene, das lebendige, oder Moos von dem weichen, fichten- und thannenen separiret, und distincte jede Sort eingeschrieben werden, wo aber etwann eine ganze Gemeinde einige Gemeinwanden, oder Gemeinholz zu genießen hat, da wird erforderlich seyn auszuforschen, wie viele Possessores daran Theil haben, und wie groß etwan diese Gemein-Realität, und der davon genießende Nutzen seye, um einem jeden seinen Antheil zuschreiben zu können.

Rubrica 8^{va}. Nutzung hievon.

Alhier wird es wiederum, wie bey der 5ten Rubrique angemerkt worden, auf die Rechtschaffenheit und Dexterität der eigenen Güldens Inhaber, oder ihrer Beamten ankommen, nicht bloß und schlechterdings der Aussage der Unterthanen zu glauben, sondern theils die eigene Erfahrung und Wissenschaft